

Sitzungsvorlage Nr. 2022/72

Aktenzeichen: 854.42

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 04.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	13.12.2022	4

Betreff:
Aufforstungsantrag für eine circa 8 Ar große Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 560 im Gewann "Hörnle" auf der Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Aufforstung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	13.12.2022	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Der (Mit-)Eigentümer des 2.881 m² großen Grundstücks Flst.-Nr. 560 im Gewann „Hörnle“ auf der Gemarkung Weißbach möchte eine circa acht Ar große Teilfläche, die bislang mit Reben bepflanzt ist, aufforsten. Die Auswahl der Baumarten soll nach Rücksprache mit dem Forstamt erfolgen.

Die betreffende Fläche ist schon jetzt auf drei Seiten von Wald umgeben.

Für das Aufforsten von Grundstücken ist gemäß § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturge-
setz (LLG) eine Genehmigung erforderlich. Genehmigungsbehörde ist laut § 29 Abs. 7 LLG
i. V. m. § 29 Abs. 4 LLG das Landratsamt als Untere Landwirtschaftsbehörde, wobei die
Belegenheitsgemeinde aber eine Stellungnahme abgeben kann.

Laut § 25 abs. 2 LLG darf die Genehmigung für eine Aufforstung nur versagt werden, wenn

- 1.) Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen, oder
- 2.) durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich gemindert würde, oder
- 3.) der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden, oder
- 4.) die Aufforstung den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebiets widerspricht, oder
- 5.) die Aufforstung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich bedauert es die Gemeindeverwaltung stets, wenn bislang offene Flächen auf-
geforstet werden, weil dieser Prozess aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nahezu irreversi-
bel ist und er somit das Gesicht unserer Kulturlandschaft dauerhaft verändert.

Die jetzt vorgesehene Aufforstung wird die Ansicht der Ortschaft Weißbach und das Land-
schaftsbild sogar in ganz besonderem Maße ändern, denn der Weinberg, der aufgeforstet

werden soll, ist recht ortsbildprägend und weithin sichtbar.

Trotzdem ist die beantragte Aufforstung aber keinesfalls generell störend, zumal die vorgesehene Fläche ja sowieso schon auf drei Seiten von Wald umgeben ist. Zudem kann niemand gezwungen werden, gegen seinen Willen seinen Weinberg weiter zu betreiben.

Deshalb sieht die Gemeindeverwaltung keinen rechtlich haltbaren Grund, seitens der Gemeinde Weißbach die geplante Aufforstung abzulehnen.